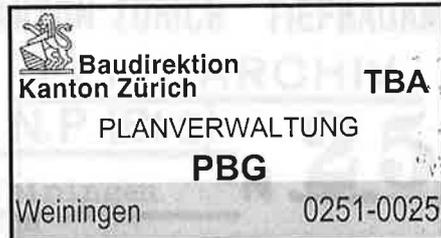


25

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 27. Juni 1968**



**2454. Baulinien.** Am 21. August 1967 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Januar 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Boden- und Chübelacherstrasse III. Kl. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 27. Januar 1967 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gegen diese Vorlage ist ein Rekurs eingereicht worden, der aber vom Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 11. Mai 1967 abgewiesen wurde. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksamtes vom 10. Juni 1968 sind gegen den Beschluss des Gemeinderates Weiningen keine Rekurse mehr pendent.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrungsstrasse Weiningen und der Nordwest-Tangente muss die Einmündung der Chübelacherstrasse in die Zürcherstrasse aufgehoben werden. Gleichzeitig ist es auch notwendig, die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2 rechtwinklig in die Umfahrungsstrasse einzuführen. Als Ersatz für die Einmündung der Chübelacherstrasse muss deshalb die Bodenstrasse im Bereiche der Einmündung der Zürcherstrasse in die Umfahrungsstrasse nach Norden abgezweigt und die bestehende Chübelacherstrasse durch ein parallel zur Zürcherstrasse verlaufendes, neu zu erstellendes Teilstück an die Bodenstrasse angeschlossen werden. Der Baulinienabstand von 26 m für die Bodenstrasse entspricht deren Bedeutung als Sammelstrasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 8 m bzw. 6,5 m. Der für die Chübelacherstrasse vorgesehene Baulinienabstand von 24 m gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 7,5 m bzw. 6 m. Infolge der Verlegung der Boden- und Chübelacherstrasse müssen bei verschiedenen genehmigten Baulinien nachstehende Änderungen vorgenommen werden:

- a) Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 426/1946 genehmigten Baulinien der Bodenstrasse zwischen der Ifang- und der bestehenden Chübelacherstrasse.
- b) Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1112/1932 genehmigten südlichen Baulinie der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2 zwischen der projektierten Einmündung in die Umfahrungsstrasse und der Nordwest-Tangente und der mit dem gleichen Beschluss genehmigten nördlichen Baulinie der Zürcherstrasse im Bereiche der Ueberführung der Nordwest-Tangente.
- c) Oeffnung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1112/1932 genehmigten nördlichen Baulinie der Zürcherstrasse im Bereiche der projektierten Einmündung der Bodenstrasse auf eine Länge von 46 m.
- d) Oeffnung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1655/1955 genehmigten westlichen Baulinie der bestehenden Chübelacherstrasse im Bereiche der projektierten Abzweigung nach der Bodenstrasse auf eine Länge von 24 m.
- e) Schliessung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1655/1955 genehmigten westlichen Baulinie der bestehenden

ANTON LÖBACH TIEFBÄU  
PUBLIK-ARCHIV  
65

Chübelacherstrasse im Bereiche der seinerzeit projektier-  
ten Einmündung der Bodenstrasse auf eine Länge von  
26 m.

Auf die Festsetzung von Niveaulinien wird verzichtet,  
da die Höhenlage der Boden- und Chübelacherstrasse voll-  
ständig den übergeordneten Strassen angepasst werden muss.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom  
23. Januar 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien an  
der Boden- und Chübelacherstrasse III. Kl. wird unter gleich-  
zeitiger Aufhebung und Aenderung der nachstehenden genehmigten Baulinien gemäss dem eingereichten Plan genehmigt:

- a) Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 426/1946 genehmigten Baulinien der Bodenstrasse zwischen der Ifang- und der bestehenden Chübelacherstrasse.
- b) Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1112/1932 genehmigten südlichen Baulinie der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2 zwischen der projektierten Einmündung in die Umfahrungsstrasse und der Nordwest-Tangente und der mit dem gleichen Beschluss genehmigten nördlichen Baulinie der Zürcherstrasse im Bereiche der Ueberführung der Nordwest-Tangente.
- c) Oeffnung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1112/1932 genehmigten nördlichen Baulinie der Zürcherstrasse im Bereiche der projektierten Einmündung der Bodenstrasse auf eine Länge von 46 m.
- d) Oeffnung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1655/1955 genehmigten westlichen Baulinie der bestehenden Chübelacherstrasse im Bereiche der projektierten Abzweigung nach der Bodenstrasse auf eine Länge von 24 m.
- e) Schliessung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1655/1955 genehmigten westlichen Baulinie der bestehenden Chübelacherstrasse im Bereiche der seinerzeit projektieren Einmündung der Bodenstrasse auf eine Länge von 26 m.

II. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen unter Rücksendung eines Planes im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Juni 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber;

*H. S. Spreecht*